

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tragen zu müssen, der Botschaft des Volks. Rathes nicht zu entsprechen, und dagegen die Beschlüsse des gesetzgebenden Rathes jenem in folgender Botschaft bekannt zu machen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über das neue Auflagensystem vom 15. December 1800. Von einem Steuerpflichtigen. 8. Bern.
S. VI. u. 54.

Der ungenannte Bf. dieser Schrift, überzeugt daß jeder Beitrag zur Berichtigung des öffentlichen Uriheils über eine der ersten Angelegenheiten des Staats und seiner Bürger, wesentliches Verdienst ist, macht hier die Resultate seiner Prüfung des neuen Auflagensystems, das nun wirklich zur Ausführung gebracht werden soll, bekannt, und hofft, durch seine Arbeit die Einwürfe zu widerlegen, die gegen das neue System gemacht worden sind, und die Abgaben desselben zu rechtfertigen.

Die Schrift eröffnet sich mit einigen Rückblicken auf das Auflagensystem von 1798, das schon darum ein höchst gewagtes Werk seyn mußte, weil es unmöglich war, demselben eine gehörige Kenntniß der Quellen des Staats, und eben so wenig jene seiner ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse zum Grunde zu legen. In allen Berechnungen über die einen sowohl als über die andern, sah man sich getäuscht, und nicht weniger dann auch in dem gutmuthigen Zutrauen auf die Nationalredlichkeit des Schweizervolks, auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, denen man die Selbstschazung überließ. Nur im Zustande der Freude und des Enthusiasmus ist der Mensch offen, treu und redlich, und freiwilliger großer Opfer fähig. Hiezu fühlte sich das Volk um so weniger geneigt, je mehr es sich seine Freyheit im Nichts bezahlen dachte, und selbst in der sträflichsten Widerseztlichkeit ächten Schweizerinn zu finden glaubte. Dem neuen Auflagensysteme liegen nun wenigstens die Erfahrungen dreier Jahre zum Grunde, und schon dies muß den Vorzug desselben vor dem älteren Systeme, im Allgemeinen und in den Augen vorurtheilfreyer Sachkennner, ausser allen Zweifel setzen... Wenn unter den Aussagen des neuen Systems noch einige verhasste und drückende sich befinden, so werden sie durch die Umstände der Zeit gerechtfertigt. Alle Abgaben desselben sind von der Art, daß sie, indem sie den Abfluß der Quellen, aus denen sie herfliessen sollen,

nothwendig vermindern, doch der Quelle selbst nicht an ihrer Ergiebigkeit schaden. Dieses liesse sich nur dann befürchten, wenn irgend ein Zweig so sehr belebt seyn würde, daß seine Betreibung durch die Abgaben gehemmt, nach ihrer Errichtung nicht mit gleichen Vortheilen fortgesetzt werden könnte. Daß dieses im Allgemeinen der Fall nicht sey, daß die Steuern irgend eine Hülfsquelle, einen Erwerb- oder Nahrungszweig der Steuerpflichtigen weder stören noch schwächen, wird jeder Unbefangene zugeben müssen.

Der Bf. durchgeht hierauf die einzelnen Theile des Auflagensystems, und bemüht sich dieselben von ihrer vortheilhaften Seite zu zeigen, u. dagegen gemachte Einwürfe zu widerlegen. Wir wollen ihm in dieser Prüfung um so weniger folgen, da die in unsere Blätter seiner Zeit aufgenommenen Berichte der Finanzcommission des gesetzgebenden Rathes, die der Bf. auch hin und wieder benutzt hat, zum Theil den gleichen Zweck hatten.

Überhaupt wird kein Schweizer, der sein Vaterland liebt, sich jetzt mit ängstlichen Critiken der Abgaben, die die Zeitumstände auszuschreiben geboten, beschäftigen. Es ist jetzt um höhere Interessen, es ist um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unsers Vaterlands zu thun; es ist darum zu thun, daß der unglückliche Zwitterzustand, in welchem wir uns befinden, ein Ende nehme, und daß eine vernünftige und wahrhaft freye Verfassung an seine Stelle trete. Der Luneviller Traktat hat dazu den Weg gebahnt. Die Kraft und der Wille des helvetischen Volkes müssen und werden das Werk vollenden. Von allen Seiten erhebt sich seine Stimme gegen die Wiederauferstehung der Familienregierungen, gegen die Verräthe, die Helvetien durch Föderalism schwächen, und dem ausländischen Foche preis geben wollen. Dieser Moment kann nicht derjenige des Markens um einige Abgaben seyn; das helvetische Volk kann seiner Regierung, in dem über sein Schicksal entscheidenden Augenblicke, nicht die Mittel zu jeder zweckmäßigen und nothwendigen Thätigkeit entziehen, und eben dadurch den Sieg seiner Todfeinde sichern wollen. Vereinigung des Willens und der Mittel der Schweizer Nation, Treue und Redlichkeit der Beamten, sind es allein, die uns retten können. Sind wir einmal in einen bleibenden Zustand übergetreten, dann wird der Regierung erste Sorge seyn, die Bedürfnisse des Staates seinen Kräften anzupassen, und jene Sparsamkeit und weise Haushaltung in alle Zweige der Ausgaben zu bringen, die allein den Steuerpflichtigen möglichst geringe Abgaben sichern kann.